

Vorab per Telefax: 089/5597-2850

Amtsgericht München
Pacellistr. 5

80333 München

27.04.2005
410/04A06 aw
Skr. Frau Weil
Tel.: -12

In dem Rechtsstreit

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG

RAe Leisner & Scheffler, München

gegen

XXXXXXXXX RAe Reitzlein & Kollegen, Frankfurt

- 161 C 37867/04 -

nehmen wir Bezug auf die Schriftsätze der Klägerin vom 10.03. und 01.04.2005 sowie auf den Gerichtsbeschuß vom 15.04.2005 wie folgt:

1. Vollmacht

Wir überreichen anbei einen Handelsregisterauszug des AG München vom 25.04.2005 zu der Firma der Klägerin.

Aus diesem Handelsregisterauszug ergibt sich, daß die Klägerin seit dem 18.06.2003 als „Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG“ firmiert und seit dem 24.06.2004 durch die **persönlich haftende Gesellschafterin „AFV Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH“**, Unterföhring (AG München HRB 145451) vertreten wird.

Beweis: beigefügter Auszug des Handelsregisters A 80699
des Amtsgerichts München

- Anlage B 10 -

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Klägerin, die AFV Abonnementfernsehen Verwaltungs-GmbH wird gemäß beigefügtem Handelsregisterauszug des Amtsgerichts München (HRB 145451) vom 25.04.2005 vertreten durch die im einzelnen dort benannten Geschäftsführer Dr. Kofler, Börnicke, Seger, Dr. Wachs und Schmid.

Beweis: beigefügter Handelsregisterauszug des Amtsgerichts
München HRB 145451

- Anlage B 11 -

Hieraus ergibt sich, daß die Klägerin in diesem Verfahren sowohl vorgerichtlich als auch gerichtlich zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß von den gegnerischen Anwälten vertreten worden ist.

Bereits in der vorgerichtlichen Abmahnung vom 13.04.2004 (**Anlage K 4**) haben die gegnerischen Anwälte behauptet, sie würden die Klägerin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin „**Premiere Fernsehen Verwaltungs-GmbH**“, vertreten. Demgegenüber war, wie aufgrund der vorgelegten Handelsregisterauszüge nachgewiesen, eine „Premiere Fernsehen Verwaltungs-GmbH“ weder zu dem damaligen Zeitpunkt noch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt persönlich haftende Gesellschafterin der

Klägerin. Da sich die gegnerischen Anwälte auf eine Vollmacht dieser angeblichen Gesellschafterin der Klägerin berufen, hat es von vornherein an einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung seitens der Klägerin bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Klägerin, der AFV Abonnement Fernsehen Verwaltungs-GmbH gefehlt. Dieses Fehlen der Vollmacht kann auch nicht nachgeholt werden. **Mangels ordnungsgemäßer Bevollmächtigung war bereits das Abmahnschreiben der gegnerischen Anwälte vom 13.04.2004 rechtsmißbräuchlich und daher wirkungslos.** Aus diesem Grunde besteht auch kein Anspruch auf Erstattung der angeblich dadurch entstandenen Anwaltskosten.

Des weiteren ergibt sich aus unseren vorstehenden Ausführungen eindeutig, daß auch die von den gegnerischen Anwälten mit Schriftsatz vom 13.03.2005 **vorgelegte Vollmacht vom 10.03.2005 völlig unzureichend und somit rechtlich unwirksam** ist. Da die gegnerischen Prozeßbevollmächtigten auch in diesem Gerichtsverfahren nach wie vor unter dem Rubrum „Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Premiere Fernsehen Verwaltungs-GmbH“ auftreten. Eine etwa wirksame Vollmacht dieser GmbH kann nie eine wirksame Vollmacht der Klägerin sein, da diese von der „Premiere Fernsehen Verwaltungs-GmbH“ nicht vertreten wird. Daher ist auch die vorgelegte Vollmacht, die von einer angeblich stellvertretenden Justitiarin unterzeichnet worden ist, rechtsunwirksam und gegenstandslos, zumal es sich bei dieser Person offensichtlich nicht um einen der vertretungsberechtigten Geschäftsführer der AFV Abonnement Fernsehen Verwaltungs-GmbH handelt. Dies wird auch von den klägerischen Anwälten nicht einmal behauptet, da diese sich nach wie vor auf eine nichtvertretungsberechtigte Premiere Fernsehen Verwaltungs-GmbH stützen.

Nach alledem ist eindeutig nachgewiesen, daß eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung der gegnerischen Anwälte sowohl bezüglich des vorgerichtlichen Verfahrens als auch bezüglich des hier anhängigen Gerichtsverfahrens nicht gegeben ist und auch durch die bisher vorgelegten Vollmachten nicht nachgewiesen ist und schon nach dem eigenen Vortrag der klägerischen Anwälte, die sich bisher ausschließlich auf eine hier nicht relevante Firma „Premiere Fernsehen Verwaltungs GmbH“ stützen, nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann.

Nach alledem ist die Klage aus diesem Grunde bereits abweisungsreif.

2. **Zu Ziff. 1 des Gerichtsbeschlusses vom 15.04.2005** weisen wir auf unsere obigen Ausführungen hin. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung kann demnach nicht als nachgewiesen angesehen werden, ganz im Gegenteil, eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

Des weiteren erlauben wir uns den Hinweis, daß seitens des Gerichts nicht auf unseren **umfangreichen Vortrag zu dem rechtsmißbräuchlichen Verhalten** der Klägerin bzw. **ihrer Prozeßbevollmächtigten gemäß Schriftsatz vom 09.03.2005 S. 11 bis S. 15** eingegangen worden ist. Dort haben wir unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH, des OLG Köln und des OLG München substantiiert vorgetragen, **daß der gegnerische Prozeßbevollmächtigte Dr. Hauke Scheffler nebst Kollegen das Abmahngeschäft in eigener Regie betreibt, und zwar ganz vorrangig im eigenen Gebührenerzielungsinteresse, ohne die entstehenden Gebühren der Klägerin in Rechnung zu stellen oder gar dieselben von dieser zu vereinnahmen, sondern ausschließlich mit dem Ziel, die Gebühren entstehen zu lassen und**

einzutreiben, soweit sie sich im Rahmen einer außergerichtlichen und gerichtlichen Abmahnfähigkeit von den abgemahnten Personen eintreiben lassen, ohne daß die Klägerin hiervon berührt oder beeinträchtigt wird. Die gegnerischen Kollegen betreiben hier praktisch ein Abmahngeschäft in eigener Regie **ausschließlich zwecks Erzielung eines unzulässigen „Erfolgshonorars“.**

Dieser sehr substantiierte Vortrag ist von den gegnerischen Kollegen gemäß Schriftsatz vom 01.04.2005 S. 3 vorletzter Absatz **nicht einmal ansatzweise substantiiert bestritten** worden, ganz im Gegenteil, der gegnerische Kollege Dr. Scheffler hat sogar ausdrücklich **bestätigt**, daß **seine Tätigkeit ganz und gar auf das Generieren von Umsätzen angelegt ist.** Daß diese Art und Weise des eigenmächtigen Generierens von Umsätzen rechtsmißbräuchlich ist, haben wir in dem erwähnten Schriftsatz unter Hinweis auf umfangreiche Rechtsprechung nachgewiesen. Dieser somit unstrittige Vortrag ist vom Gericht unabhängig von der fehlenden Bevollmächtigung der gegnerischen Kollegen zu beachten. Auch aus diesem Grunde ist die Klage ohne weiteres abweisungsreif.

3. Die weiteren **Ausführungen der gegnerischen Prozeßbevollmächtigten vom 01.04.2005** bedürfen nach alledem keiner weiteren Stellungnahme mit Ausnahme der dortigen Ausführungen zu den Verfahren vor dem Landgericht Hamburg, die darin münden, die Erstattung einer Strafanzeige wegen (versuchtem) Prozeßbetruges bleibe vorbehalten. Dieser Vorwurf auf S. 3 erster Absatz des gegnerischen Schriftsatzes vom 01.04.2005 bezieht sich auf unsere Ausführungen gemäß Schriftsatz vom 09.03.2005 S. 10 zweiter Absatz. Unsere dortigen Ausführungen beziehen sich auf ein vor der 12. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg unter dem Aktenzeichen 312 O 708/04 anhängig gewesenem Verfahren, das

am 07.12.2004 verhandelt wurde. In dieser Verhandlung wurde das Problem der tatsächlichen Umgehungsmöglichkeit ausführlich erörtert. Dabei stellte der Bevollmächtigte der dortigen Antragsgegnerin, Rechtsanwalt Petersen, klar, daß ausdrücklich bestritten wurde, daß die dort abgemahnten Programmierer auch das sog. Card-sharing ermöglichen könnten. Auf die Frage des Gerichts an den persönlich anwesenden Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, RA Dr. Hauke Scheffler, ob er in der mündlichen Verhandlung seine entgegenstehende Behauptung hätte glaubhaft machen können, verneinte dieser die Frage.

Beweis: Zeugnis RA Petersen, b. b.

Dies sei nur der Vollständigkeit halber noch klargestellt, die Androhung, eine Strafanzeige wegen „versuchten Prozeßbetruges“ zu erstatten, ist unter diesen Umständen nicht nachvollziehbar und dient offensichtlich nur der Ablenkung von dem grob rechtsmißbräuchlichen Verhalten der gegnerischen Prozeßbevollmächtigten.

Höchst vorsorglich werden die weiteren Ausführungen in dem gegnerischen Schriftsatz vom 01.04.2005 bestritten, soweit sie mit unserem bisherigen diesseitigen Vortrag nicht übereinstimmen. Nach alledem ist die Klage aus den genannten Gründen in mehrfacher Hinsicht abweisungsreif.

(Dr. Schumacher)
Rechtsanwalt